



IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich

Messstelle nach § 29b BImSchG

Gemeinde Bunde  
Herr Reck  
Kirchring 2

26831 Bunde

per E-Mail

**IEL GmbH**  
Kirchdorfer Straße 26  
26603 Aurich

Telefon 04941-95580  
E-Mail: [mail@iel-gmbh.de](mailto:mail@iel-gmbh.de)  
Internet: [www.iel-gmbh.de](http://www.iel-gmbh.de)

Aurich, 09.09.2021

**IEL-Bericht Nr.: 4712-21-L1**

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.13 „Gewerbegebiet Bunde“  
Festsetzung von Schallemissionskontingenten (L<sub>EK</sub>)  
Schalltechnische Beratung**

Sehr geehrter Herr Reck,

wie Sie uns mitgeteilt haben, soll ein als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesenes Flurstück zukünftig gewerblich genutzt werden. Um dies planungsrechtlich abzusichern soll die „5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.13“ durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auch eine Aussage zum Thema Schallimmissionsschutz notwendig. Die Fa. IEL GmbH wurde beauftragt, eine entsprechende schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Hierbei soll ermittelt werden, welche Emissionskontingente (DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“) im Plangebiet ausgewiesen werden können (Zusatzbelastung). Dabei ist besonders zu beachten, dass sich südlich des Plangebietes ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ (B-Plan Nr. 02.18 „Am langen Acker“) befindet. Zwischen dem Plangebiet und dem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ verläuft eine Eisenbahnlinie. Nördlich dieser Eisenbahnlinie, rund um das hier zu untersuchende Plangebiet, befinden sich weitere gewerblich genutzte Flächen [Bebauungsplan Nr. 02.13 (Urschrift) und mehrere Änderungen]. Um auf die Ermittlung der derzeit vorhandenen gewerblichen Schallimmissionsvorbelastung verzichten zu können, soll die neue Zusatzbelastung so ausgelegt werden, dass sie als „nicht relevant“ eingestuft werden kann. Dies ist gewährleistet, wenn die Zusatzbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw., die zulässigen Orientierungswerte um mindestens 10 dB unterschreitet.

Gemäß DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung“ wird zur schalltechnischen Beurteilung der verursachten Schallimmissionen des Gewerbelärms die TA-Lärm vorgeschrieben.

Demnach sind folgende Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte für die schalltechnische Beurteilung heranzuziehen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)“:

Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A)

Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A)

„Gewerbegebiet (GE)“:

Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 65 dB(A)

Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 50 dB(A)

Um sicherzustellen, dass die Zusatzbelastung als „nicht relevant“ eingestuft werden kann und somit auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden kann, sollten folgende Zielwerte erreicht werden:

Allgemeines Wohngebiet (WA)“:

Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 45 dB(A)

Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 30 dB(A)

„Gewerbegebiet (GE)“:

Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A)

Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A)

Innerhalb des Plangebietes soll eine Nutzung als „Gewerbegebiet (GE)“ festgesetzt werden. Im Wesentlichen sind von dem Plangebiet drei Flurstücke erfasst. Für die beiden westlichen Flurstücke liegen Genehmigungen für einen Parkplatz bzw. für eine Unterstellhalle vor. Für die schalltechnische Untersuchung wird das Plangebiet in drei Teilbereiche (G1, G2 und G3) gegliedert. Die Gliederung orientiert sich an den Flurstücksgrenzen.

Die Ermittlung der Schallemissionskontingente  $L_{EK}$  erfolgt gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Ausgabe Dezember 2006). Es werden folgende Schallemissionskontingente berücksichtigt:

Bezeichnung	$L_{EK,Tag}$ [dB(A)]	$L_{EK,Nacht}$ [dB(A)]
G1	56	41
G2	55	40
G3	60	45

Tabelle 1: Berücksichtigte Emissionskontingente zur Ermittlung der schalltechnischen Zusatzbelastung

Eine Übersichtskarte mit der Darstellung der Emissionskontingentierung ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Berechnungen erfolgen mit dem Programmsystem IMMI<sup>ä</sup> (Version 2020 [482] vom 20.10.2020). Diese Software ermöglicht die Anwendung der erforderlichen Berechnungsmethoden und stellt frei wählbare Randparameter zur Verfügung. Das Programm liefert prüffähige Protokolle und Ergebnislisten mit Zwischenergebnissen.

Die Berechnungsergebnisse sind flächendeckend als Schallimmissionsraster, getrennt für „Tag“ und „Nacht“, im Anhang dargestellt.

Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass die Zusatzbelastung die vorab definierten Zielwerte nicht überschreitet. Dies gilt für das südlich der Bahnlinie gelegene „Allgemeine Wohngebiet (WA)“ und für die „Gewerbegebiete (GE)“ nördlich der Bahnlinie.

Werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, ist eine Nutzung des Plangebietes nach Auffassung des Gutachters aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sowohl am Tag, wie auch in der Nacht möglich. Dafür wird folgende Formulierung empfohlen:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.“

*Beispieltabelle siehe Tabelle 1, Seite 2.*

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, auf der Grundlage der darin aufgeführten Gleichungen (6) und (7).“

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IEL GmbH



Volker Gemmel, (Dipl.-Ing. (FH))  
(Technischer Leiter Schallschutz)

**Anhang:**

- B-Plan Entwurf (1 Seite)
- Übersichtskarte (1 Seite)
- Schallimmissionsraster Tag (1 Seite)
- Schallimmissionsraster Nacht (1 Seite)
- Datensatz (2 Seiten)



## Anhang

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz

## Verfahren

### Bebauungsplan Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“

#### 5. Änderung Ortschaft Bunde

##### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bunde die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen am ..... als Satzung beschlossen.

Bunde, den ..... SIEGEL ..... Gerald Sap/Bürgermeister

##### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bunde, den ..... i.A. ....

##### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Bunde eingestellt.

Bunde, den ..... i.A. ....

##### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bunde hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bunde, den ..... i. A. ....

##### Inkrafttreten

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplans ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Bunde, den ..... i. A. ....

##### Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 „Gewerbegebiet“, Ortschaft Bunde ist

- eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bunde, den ..... i. A. ....

##### Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000, Gemeinde Bunde, Gemarkung Bunde, Flur 5, Stand: 16.04.2021  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Herausgebervermerk: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften, 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.04.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Beening, Leer, den ..... Unterschrift

##### Planverfasser

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:  
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den ..... Schneider / Planverfasser

## Planzeichnung



## Textliche Festsetzungen

**§ 1 Art der baulichen Nutzung**  
Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs. 9 BauNVO).  
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die ansonsten zulässigen Tankstellen nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).  
Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO).

**§ 2 Höhe des Erdgeschossfußbodens (übernommen aus der 3. Änderung)**  
Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude nicht mehr als 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

**§ 3 Abweichende Bauweise (übernommen aus der 3. Änderung)**  
Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende (a) Bauweise zulässig. Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Abweichend dazu wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen.

**§ 4 Private Grünfläche**  
Die private Grünfläche dient der Anpflanzung einer Hecke. Innerhalb der Fläche ist ein mindestens 3 m breiter Streifen mit einheimischen, standortgerechten Sträuern dicht anzupflanzen. Es ist aus der nachfolgenden Pflanzliste auszuwählen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Der Erfolg der Pflanzungen ist zu überprüfen; Ausfälle sind zu ersetzen.  
Die Grenzabstände für Sträuern gemäß § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) sind zu berücksichtigen.

Großsträuern und andere Straucharten	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Rhamnus frangula
Liguster	Ligustrum vulgare
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wolliger Schneeball	Viburnum opulus
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa

## Hinweise

**Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1-5, 26 603 Aurich, Tel.: 04941-179934 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**Altlasten** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

**Leitungsbetreiber** – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern (u. a. Wasser, Gas Strom, Kommunikation) sind zu beachten. Der Verlauf sonstiger Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt des Landkreises Leer oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

**Artenschutz** – Im Baugenehmigungsverfahren und auch bei der genehmigungsfreien Errichtung baulicher Anlagen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Zur Vermeidung von Verstößen dürfen Gehölze vorsorgend nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September, gefällt oder über Pflege- und Formschnitte hinaus zurückgeschnitten werden.

**Informationsgrundlagen** – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Bunde im Rathaus eingesehen werden.

**Teilaufhebung** – Mit der Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.13 ersetzen die genannten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen die entsprechenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.13.

## Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

**Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

**Nds. Bauordnung** (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) geändert worden ist;

**Nds. Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) geändert worden ist;

**Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren** während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

## Planzeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**  
**GEE** Gewerbegebiet (eingeschränkt)

**Maß der baulichen Nutzung**  
**1,6** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß  
**0,8** Grundflächenzahl

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
**a** Art der Bauweise: abweichende Bauweise

**Baugrenze**

**Verkehrsflächen**  
**Straßenverkehrsflächen**  
**Straßenbegrenzungslinie**

**Grünflächen**  
**Private Grünflächen**

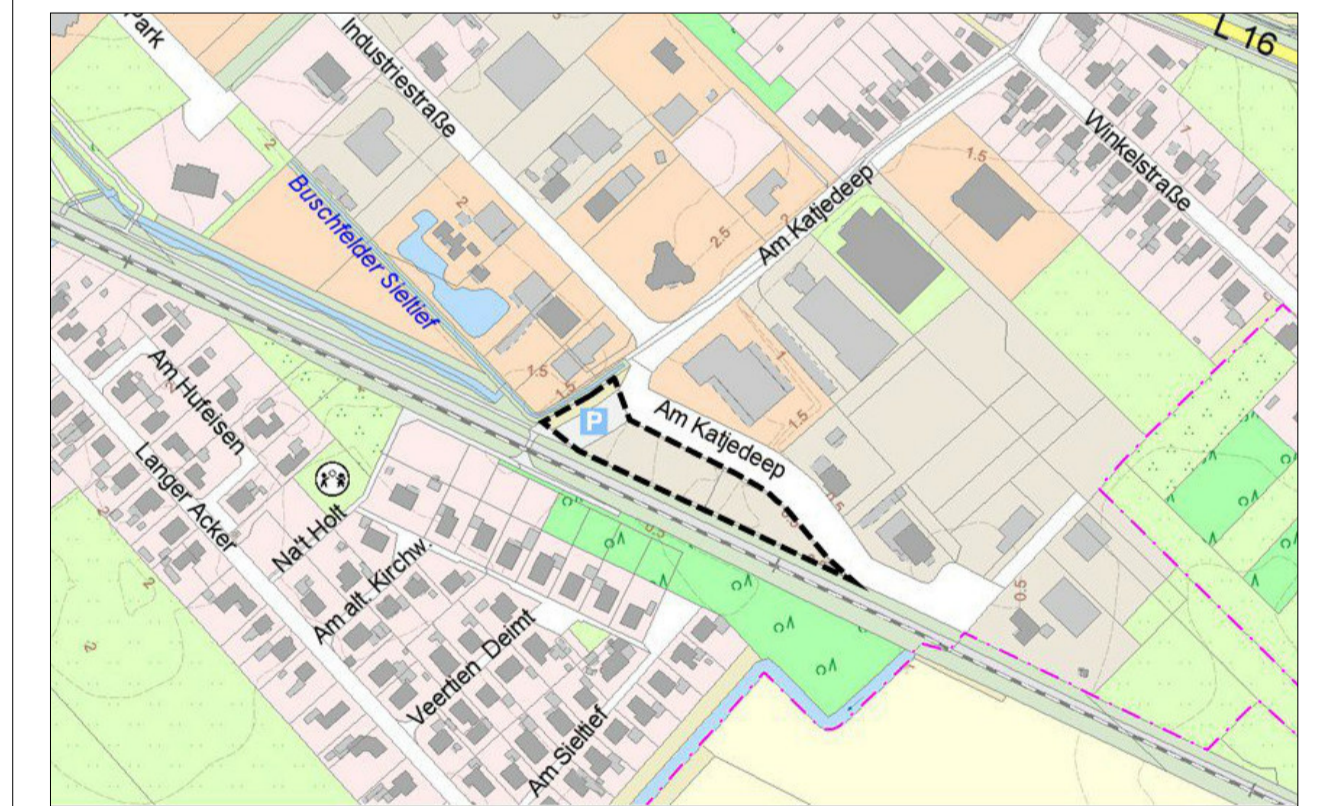
**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen**

**Erhaltung: Bäume**

**Sonstige Planzeichen**  
**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

## Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2021

## Bebauungsplan Nr. 02.13

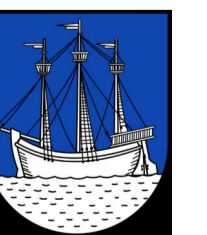
### "Gewerbegebiet" Ortschaft Bunde

#### 5. Änderung

Verfahren nach § 13 a BauGB

**Gemeinde Bunde**  
Landkreis Leer

Im Auftrag  
**P3..** Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
P3 Planungsteam GbR mbH Fon: 0441 74 210 / Mail: info@p3-planung.de



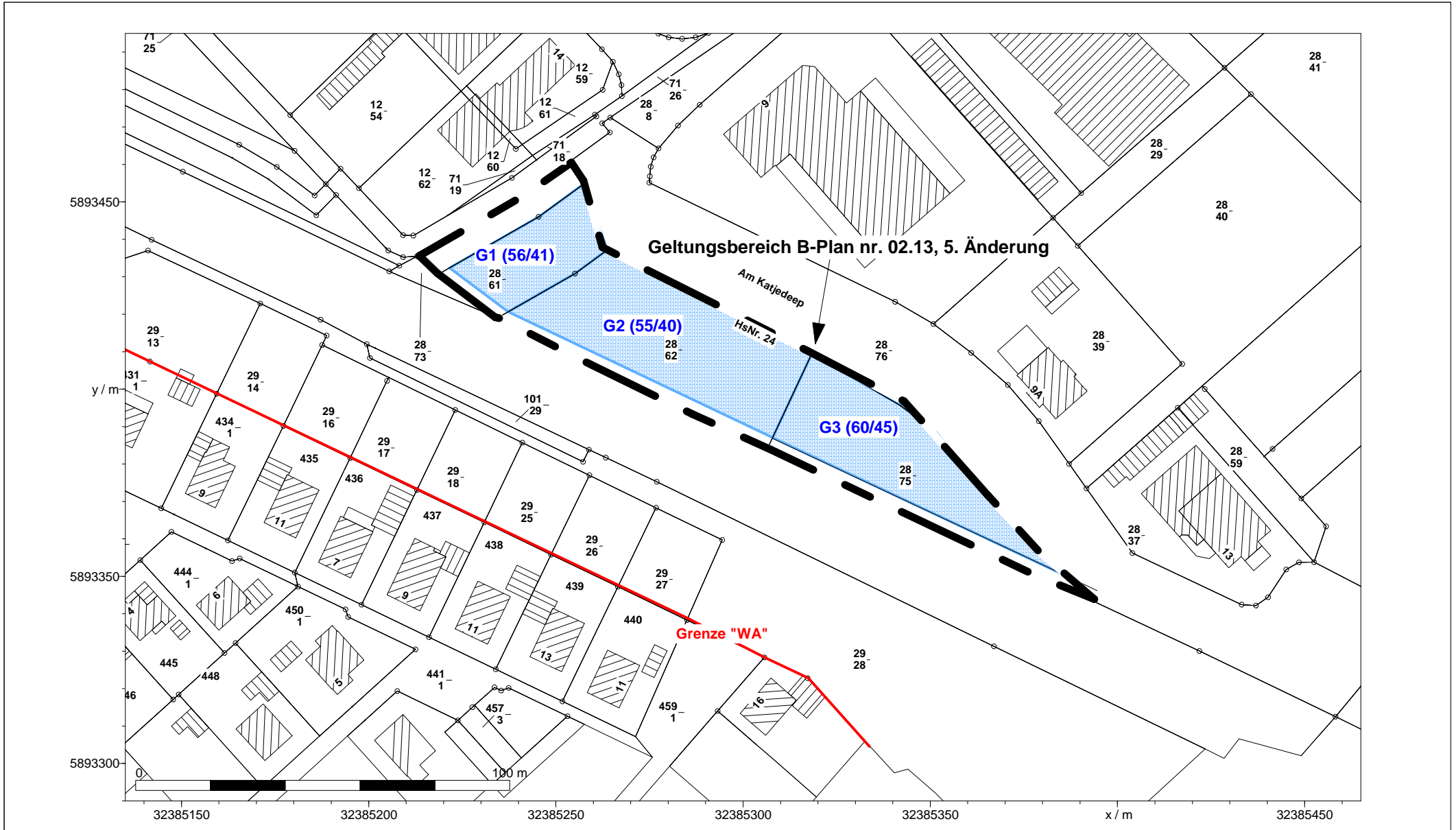
Stand: 06/2021

Entwurf

# Übersichtskarte: Plangebiet und Umgebung



## 5. Änderung B-Plan Nr. 02.13 "Gewerbegebiet" in der Gemeinde Bunde

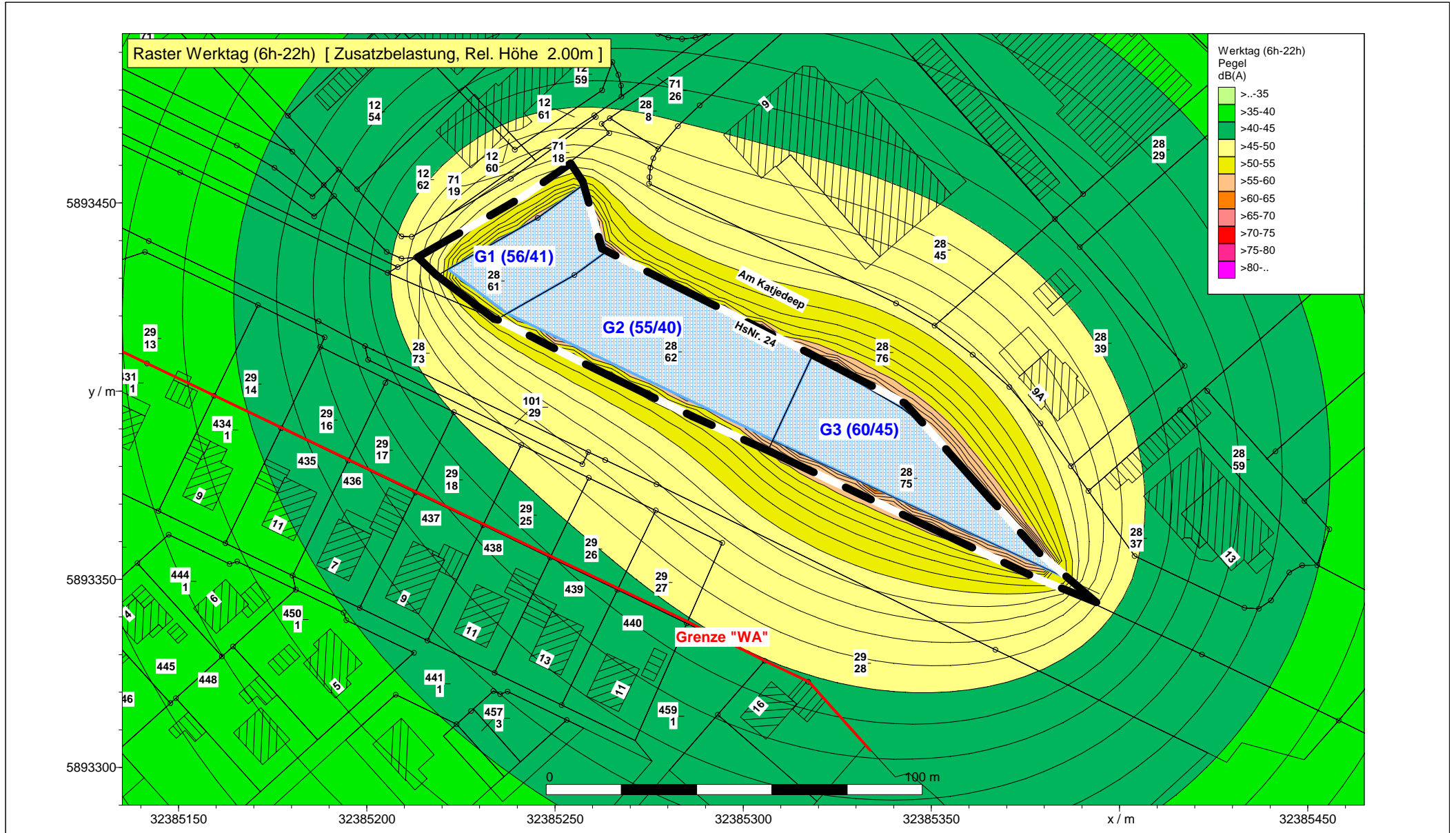


Kartenquelle: Auftraggeber

# Schallimmissionsraster Tag (06.00 - 22.00 Uhr) (Zusatzbelastung)



## 5. Änderung B-Plan Nr. 02.13 "Gewerbegebiet" in der Gemeinde Bunde



Kartenquelle: Auftraggeber

# Schallimmissionsraster Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) (Zusatzbelastung)



## 5. Änderung B-Plan Nr. 02.13 "Gewerbegebiet" in der Gemeinde Bunde



Kartenquelle: Auftraggeber



Datensatz

Flächen-SQ/DIN 45691 (3)										Zusatzbelastung Nacht	
<b>FLGK001</b>	<b>Bezeichnung</b>	GE 1			<b>Wirkradius /m</b>			99999,00			
	<b>Gruppe</b>	FSP / LEK			<b>Emission ist</b>			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	<b>Knotenzahl</b>	7			<b>Emi.Variant</b>	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"	
	<b>Länge /m</b>	112,10				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	<b>Länge /m (2D)</b>	112,10			<b>Tag</b>	56,00	-	-	84,21	56,00	
	<b>Fläche /m²</b>	662,15			<b>Nacht</b>	41,00	-	-	69,21	41,00	
					<b>Ruhe</b>	56,00	-	-	84,21	56,00	
	<b>Beurteilungsvorschrift</b>	<b>Spitzenpegel</b>	<b>Impuls-Zuschlag</b>	<b>Ton-Zuschlag</b>	<b>Info.-Zuschlag</b>			<b>Extra-Zuschlag</b>			
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0			0,0			
	<b>Beurteilungszeitraum / Zeitzone</b>	<b>Dauer /h</b>	<b>Emi.- Lw"</b>	<b>Lw" /dB(A)</b>	<b>n-mal</b>	<b>Einwirkzeit /h</b>	<b>dLi /dB</b>	<b>Lw"r /dB(A)</b>			
	mit Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16,00								1,9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,0	1,00	1,00000	-6,04				
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,0	1,00	13,00000	-0,90				
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,0	1,00	2,00000	-3,03				
	Sonntag (6h-22h)	16,00								3,6	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,0	1,00	5,00000	0,95				
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,0	1,00	9,00000	-2,50				
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,0	1,00	2,00000	-3,03				
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	41,0	1,00	1,00000	0,00			0,0	
	ohne Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16,00								0,0	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,0	1,00	1,00000	-12,04				
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,0	1,00	13,00000	-0,90				
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,0	1,00	2,00000	-9,03				
	Sonntag (6h-22h)	16,00								0,0	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,0	1,00	5,00000	-5,05				
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,0	1,00	9,00000	-2,50				
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,0	1,00	2,00000	-9,03				
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	41,0	1,00	1,00000	0,00			0,0	
<b>FLGK002</b>	<b>Bezeichnung</b>	GE 2			<b>Wirkradius /m</b>			99999,00			
	<b>Gruppe</b>	FSP / LEK			<b>Emission ist</b>			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	<b>Knotenzahl</b>	6			<b>Emi.Variant</b>	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"	
	<b>Länge /m</b>	195,49				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	<b>Länge /m (2D)</b>	195,49			<b>Tag</b>	55,00	-	-	87,49	55,00	
	<b>Fläche /m²</b>	1772,31			<b>Nacht</b>	40,00	-	-	72,49	40,00	
					<b>Ruhe</b>	55,00	-	-	87,49	55,00	
	<b>Beurteilungsvorschrift</b>	<b>Spitzenpegel</b>	<b>Impuls-Zuschlag</b>	<b>Ton-Zuschlag</b>	<b>Info.-Zuschlag</b>			<b>Extra-Zuschlag</b>			
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0			0,0			
	<b>Beurteilungszeitraum / Zeitzone</b>	<b>Dauer /h</b>	<b>Emi.- Lw"</b>	<b>Lw" /dB(A)</b>	<b>n-mal</b>	<b>Einwirkzeit /h</b>	<b>dLi /dB</b>	<b>Lw"r /dB(A)</b>			
	mit Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16,00								1,9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	55,0	1,00	1,00000	-6,04				
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	55,0	1,00	13,00000	-0,90				
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	55,0	1,00	2,00000	-3,03				
	Sonntag (6h-22h)	16,00								3,6	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	55,0	1,00	5,00000	0,95				
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	55,0	1,00	9,00000	-2,50				
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	55,0	1,00	2,00000	-3,03				
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	40,0	1,00	1,00000	0,00			0,0	
	ohne Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16,00								0,0	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	55,0	1,00	1,00000	-12,04				
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	55,0	1,00	13,00000	-0,90				

	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	55,0	1,00	2,00000	-9,03			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							0,0	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	55,0	1,00	5,00000	-5,05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	55,0	1,00	9,00000	-2,50			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	55,0	1,00	2,00000	-9,03			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	40,0	1,00	1,00000	0,00		0,0	
<b>FLGK003</b>	<b>Bezeichnung</b>	GE 3			<b>Wirkradius /m</b>			99999,00		
	<b>Gruppe</b>	FSP / LEK			<b>Emission ist</b>			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	<b>Knotenzahl</b>	8			<b>Emi.Variant</b>	<b>Emission</b>	<b>Dämmung</b>	<b>Zuschlag</b>	<b>Lw</b>	<b>Lw"</b>
	<b>Länge /m</b>	201,57				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	<b>Länge /m (2D)</b>	201,57			<b>Tag</b>	60,00	-	-	91,23	60,00
	<b>Fläche /m²</b>	1327,26			<b>Nacht</b>	45,00	-	-	76,23	45,00
					<b>Ruhe</b>	60,00	-	-	91,23	60,00
	<b>Beurteilungsvorschrift</b>	<b>Spitzenpegel</b>	<b>Impuls-Zuschlag</b>	<b>Ton-Zuschlag</b>	<b>Info.-Zuschlag</b>			<b>Extra-Zuschlag</b>		
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0			-		
	<b>Beurteilungszeitraum / Zeitzone</b>	<b>Dauer /h</b>	<b>Emi- V</b>	<b>Lw" /dB(A)</b>	<b>n-mal</b>	<b>Einwirkzeit /h</b>	<b>dLi /dB</b>	<b>Lw"r /dB(A)</b>		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00								1,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-6,04			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03			
	Sonntag (6h-22h)	16,00								3,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	0,95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00			0,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00								0,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-12,04			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03			
	Sonntag (6h-22h)	16,00								0,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	-5,05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00			0,0